



Deutsche Akademie für Public Relations

## **DAPR-Prüfungsordnung**

Informationen für Interessenten an der Prüfung  
**zur geprüften „PR-Beraterin (DAPR)“**  
**zum geprüften „PR-Berater (DAPR)“**

### **Inhalt**

- Zur DAPR
- Prüfungsordnung „PR-Beraterin (DAPR)“ / „PR-Berater (DAPR)“
- Durchführungsbestimmungen zur DAPR-Prüfung

Stand: März 2006

### **Herausgeber**

Deutsche Akademie für Public Relations GmbH (DAPR)

Beate Sohl, Geschäftsführerin

Platter Straße 152 A

65193 Wiesbaden

Fon: +49 (0) 611 53 17 66 3

Fax: +49 (0) 611 53 17 66 4

E-Mail: [sohl@dapr.de](mailto:sohl@dapr.de)

[www.dapr.de](http://www.dapr.de)

## Zur DAPR

Die Deutsche Akademie für Public Relations GmbH (DAPR) wurde 1991 von der Deutschen Public Relations-Gesellschaft e.V. (DPRG), dem PR-Berufsverband und der Gesellschaft Public Relations Agenturen e.V. (GPRA), dem Unternehmensverband, gegründet. 1995 hat die DPRG ihre Anteile an die GPRA übertragen. Damit ist die GPRA heute Hauptgesellschafter der DAPR. Mit der Gründung wurden folgende Ziele verfolgt:

- Definition eines Qualitätsstandards für PR-Assistenten, PR-Juniorberater, PR-Berater und PR-Führungskräfte
- Etablierung allgemein anerkannter PR-Abschlüsse
- Systematisierung der PR-Aus- und Weiterbildung.

Denn: Qualifizierte Public Relations erfordert zunehmend eine adäquate Aus- und Weiterbildung mit einem entsprechenden Befähigungsnachweis. Dies soll mit den DAPR-Prüfungen erreicht werden.

Seit Aufnahme des Prüfungsbetriebs 1992 haben 3.648 Teilnehmer/innen unterschiedlicher Bildungsinstitutionen die DAPR-Prüfungen erfolgreich absolviert (Stand Dezember 2005).

### Die Berater-Prüfung (DAPR) besteht aus:

- Hausarbeit in Form einer PR-Konzeption (Bearbeitungszeit zwei Monate)
- schriftlicher Prüfung (drei Klausuren, jeweils 120 Minuten)
- Bearbeitung eines Fallbeispiels (120 Minuten)
- Präsentation der Ergebnisse und mündlicher Einzelprüfung (je 30 Minuten).

Die DAPR unterscheidet:

**Geschlossene Prüfungen:** Teilnehmer bestimmter Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren geschlossen die DAPR-Prüfung.

**Offene Prüfungen:** Jeder Interessent, der die Voraussetzungen erfüllt, kann nach Absolvierung des Pflichtrepetitoriums und nach Absprache mit der DAPR an einer „Offenen DAPR-Prüfung“ teilnehmen.

Für die Durchführung der Prüfungen sind mindestens fünf Teilnehmer erforderlich.

Die Prüfung schließt mit dem Zertifikat „Geprüfter PR-Berater (DAPR)“ oder „Geprüfte PR-Beraterin (DAPR)“ ab.

# DAPR Prüfungsordnung zur Beraterprüfung

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum/zur PR-Berater/in erworben worden sind, führt die Deutsche Akademie für Public Relations GmbH (DAPR) Prüfungen nach §§ 3ff. durch.
- (2) In der Prüfung muss der/die Prüfungsteilnehmer/in Kenntnisse und Fertigkeiten in den durch das Berufsprofil Pulic Relations der DAPR vorgegebenen Bereichen nachweisen. Insbesondere müssen ihn seine Allgemeinbildung und Erfahrungen, sein Fachwissen, sein Berufsverständnis und sein Verhalten als internen oder externen Berater von Führungsgremien qualifizieren.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum von der Deutschen Public Relations Gesellschaft e. V. (DPRG) und der GPRA Gesellschaft Public Relations Agenturen e.V. anerkannten Abschluss „Geprüfter PR-Berater (DAPR)“ oder „Geprüfte PR-Beraterin (DAPR)“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. ein Hochschulstudium mit Abschluss und eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Kommunikation/Public Relations **oder**
2. die allgemeine Hochschulreife und eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit im Bereich Kommunikation/Public Relations **oder**
3. eine mit Erfolg abgelegte Prüfung als „Geprüfte/r PR-AssistentIn (DAPR)“ und danach eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bereich Kommunikation/Public Relations nachweist.

Wird die Vorbereitung auf die Prüfung in einer Vollzeitausbildung (dualer Form) durchgeführt, so gelten besondere Bedingungen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) Die Berufspraxis sollte sich über mehrere PR-Tätigkeitsbereiche erstrecken. Mindestens je zwei Monate sollte der/die Prüfungsteilnehmer/in in Unternehmen, Agenturen, Medien oder in einem produzierenden Betrieb (Druck, Litho etc.) gearbeitet haben.

- (3) Über die Zulassung entscheiden die Prüfungskommission und die Deutsche Akademie für Public Relations. Über Einsprüche entscheidet der Beirat der DAPR abschließend.

### **§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfungen**

- (1) Die Prüfung besteht aus dem schriftlichen Teil gemäß den Absätzen 2 und 3 sowie den §§ 4 bis 6.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
- Grundlagen der Public Relations
  - Funktion, Methodik und Organisation der Public Relations
  - Instrumente und Maßnahmen der Public Relations
- (3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und drei unter Aufsicht anzufertigenden Klausuren. Die Hausarbeit in Form einer Konzeption ist nach schriftlicher Einreichung der Problemstellung und Genehmigung des Themas durch die Prüfungskommission innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Das Thema des Fallbeispiels stellt die DAPR vor der mündlichen Prüfung. Hinzu kommt je Prüfungsbereich eine Klausur von maximal je 120 Minuten Dauer.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer/in 60 Minuten. Im ersten Teil der mündlichen Prüfung wird die Lösung eines Fallbeispiels präsentiert und diskutiert. Für die Vorbereitung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in 120 Minuten Zeit. Der zweite Teil erstreckt sich auf die in Absatz 2 genannten Bereiche. In der mündlichen Prüfung soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie die Grundfunktionen der Public Relations (Analyse und Planung, Beratung, Information und Gestaltung, Kommunikation und Motivation, Organisation, Controlling) beherrscht und umsetzen kann.

### **§ 4 Grundlagen der Public Relations**

Im Prüfungsbereich „Grundlagen der Public Relations“ wird aus folgenden Bereichen geprüft:

- Ziele und Aufgaben von Public Relations
- Public Relations als organisierte Kommunikation
- Theorien der Public Relations
- Geschichte der Public Relations,
- Ethische Grundlagen der Public Relations

- Medienstruktur der Bundesrepublik Deutschland und wichtige europäische Medienlandschaften
- Grundlagen der Kommunikationswissenschaften
- PR-relevante Bereiche der Psychologie, Soziologie und Politologie
- PR-relevante Bereiche der Volks- und Betriebswirtschaft
- PR-relevante Rechtsgebiete
- Aufgaben verwandter Kommunikationsbereiche

## **§ 5 Funktion, Methodik und Organisation der Public Relations**

Im Prüfungsbereich „Funktion, Methodik und Organisation der Public Relations“ wird aus folgenden Bereichen geprüft:

- Zentrale Funktion der Public Relations
- Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche der Public Relations
- Aufbau und Arbeitsweise einer PR-Agentur und PR-Abteilung
- Analyse und Bewertung von internen und externen Kommunikationssituationen
- Strategische Entwicklung und Konzeption der Public Relations für interne und externe Teilöffentlichkeiten
- Vorbereitung, Kalkulation und Durchführung von PR-Maßnahmen
- Grundlagen der Wirkungskontrolle
- Mitarbeiterführung und Arbeitsorganisation
- Informationsbeschaffung
- Auftragsabwicklung, -überwachung, -dokumentation

## **§ 6 Instrumente und Maßnahmen der Public Relations.**

Im Prüfungsbereich „Instrumente und Maßnahmen der Public Relations“ wird aus folgenden Bereichen geprüft:

- Medienarbeit für Presse, Hörfunk, Fernsehen und Fachpublikationen
- schriftliche, mündliche, elektronische und audiovisuelle Kommunikationsformen
- Entwicklung, Produktion und Streuung von PR-Materialien
- Umgang mit Media-Daten
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für interne und externen Teilöffentlichkeiten
- Personale Kommunikation
- Mitarbeiterkommunikation
- Einkauf und Kosten von Fremdleistungen
- Präsentationstechniken und Verhandlungsführung
- Kommunikationsmaßnahmen verwandter Kommunikationsbereiche

## **§ 7 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in in allen Prüfungsteilen (Hausarbeit, Klausuren, mündliche Prüfung) gemäß §3, Absatz 3 und 4 jeweils eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.
- (2) Der Rechtsweg gegen die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (3) Über die bestandene Prüfung werden ein Zertifikat und ein Zeugnis ausgestellt, aus denen die erzielten Noten hervorgehen. Das Zertifikat bescheinigt das Bestehen der Prüfung zur geprüften PR-Beraterin (DAPR) oder zum geprüften PR-Berater (DAPR) und enthält die Gesamtnote. Das Zeugnis enthält die erzielten Einzelnoten.
- (4) Zertifikat und Zeugnis werden vom Präsidenten der GPRA und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (5) Die bestandene Prüfung berechtigt den/die Prüfungsteilnehmer/in, den Titel „PR-BeraterIn (DAPR)“ oder „PR-Berater (DAPR) zu verwenden.

## **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung wird der/die Prüfungsteilnehmer/in von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen befreit, wenn seine/ihre Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichend waren und er/sie sich innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

# Durchführungsbestimmungen zur DAPR-Prüfung

## § 1 Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmungen regeln die Prüfung „Geprüfte PR-Beraterin (DAPR)“ und „Geprüfter PR-Berater (DAPR)“.

## § 2 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie die in den §§ 4 bis 8 der Prüfungsordnung genannten Bereiche der Public Relations theoretisch und praktisch beherrscht.

## § 3 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Prüfungsordnung beschrieben.
- (2) Bei Prüfungsanmeldung ist die Prüfungsgebühr fällig. Bei Rücktritt von der Prüfung durch den Prüfungsteilnehmer vier Wochen oder weniger vor dem Termin der Klausuren besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung wird die Zulassung durch schriftlichen Bescheid bekanntgemacht.
- (4) Bewerber/innen die nicht zugelassen werden, erhalten die Gründe schriftlich zum frühest möglichen Termin mitgeteilt. Die Prüfungsgebühren werden unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- (5) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den Prüfungsteil „Hausarbeit“ mit einer mindestens ausreichenden Leistung bestanden hat.

## § 4 Prüfungskommission

- (1) Das Präsidium der DAPR wählt eine Prüfungskommission, die in der Regel aus folgenden Mitgliedern besteht:

einem Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin als Vorsitzende/n der Prüfungskommission

einem/einer Praktiker/in aus Unternehmen oder Agenturen

einem/einer Vertreter/in der DAPR

Die Prüfungskommission bestellt bei Bedarf Stellvertreter/innen.

- (2) Ausbilder der PrüfungsteilnehmerInnen dürfen an der Prüfung aktiv teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet über alle die Organisation der Prüfung betreffenden Angelegenheiten und nimmt die Prüfung ab. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung kann nur der Beirat der DAPR beschließen.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie kann Teile ihrer Zuständigkeiten an den Vorsitzenden übertragen (zum Beispiel bei Routine- und Eilfällen); sie kann sie jederzeit auch in einzelnen Angelegenheiten wieder an sich ziehen.
- (5) Die Prüfungskommission berichtet an den Beirat der DAPR über Ablauf und Ergebnis der Prüfungen.

## **§ 5 Prüfungsverfahren**

- (1) Die Prüfungen finden nicht öffentlich statt. Die Prüfungskommission kann die Teilnahme einer vom jeweiligen Prüfungsteilnehmer benannten Person bei der mündlichen Prüfung zulassen. Über die Noten entscheidet alleine die Prüfungskommission.
- (2) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird protokolliert.
- (3) Von der Prüfung kann ausgeschlossen werden, wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zur Täuschung Beihilfe leistet. Wird eine Täuschung erst nach der Prüfung bekannt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Hausarbeit ist von jedem/jeder Prüfungsteilnehmer/in selbständig anzufertigen und mit einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung zu versehen, unter Angabe der verwendeten Hilfsmittel und Literatur. Auch Gruppenarbeiten von bis zu drei Mitgliedern je Gruppe sind zugelassen.

## **§ 6 Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen**

Für die Beurteilung der einzelnen Leistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Prüfungsergebnissen liegt
3 = befriedigend	durchschnittliche Leistung

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

Leistung, die noch den Anforderungen genügt

Leistung, die den Anforderungen nicht genügt.

Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden zu einer Gesamtnote (mit bis zu einer Dezimalstelle hinter dem Komma) zusammengefasst.

**Dabei gilt folgender Bewertungsschlüssel:**

(Einzelarbeit)

30 % Hausarbeit

30 % Klausuren (10 % je Prüfungsbereich)

20 % Fallbeispiel

20 % mündliche Prüfung zu den drei Prüfungsbereichen.

**Bei Vorlage einer in einer Gruppe erstellten Hausarbeit gilt folgender Bewertungsschlüssel:**

(Gruppenarbeit, maximal drei Personen)

20 % Hausarbeit

30 % Klausuren (10 % je Prüfungsbereich)

25 % Fallbeispiel

25 % mündliche Prüfung zu den drei Prüfungsbereichen.

**§ 7 Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.**

Es gilt die Anmeldung zur Prüfung. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

---

## **Offene Prüfung zum geprüften PR-Berater (DAPR) oder zur geprüften PR-Beraterin (DAPR)**

Prüfungsgebühren: Euro 971 \*  
(Klausuren, mündliche Prüfung)

Repetitorium und Skripte: Euro 818\*

\*(zzgl. der gesetzlichen MwSt., Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten.)

### **Zahlungskonditionen**

Bei Prüfungsanmeldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Der Rücktritt von der Prüfung muss rechtzeitig (bis vier Wochen vor Klausurbeginn) der DAPR mitgeteilt werden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

Jeder/jede Teilnehmer/in erhält mit der Anmeldebestätigung zum Repetitorium Material zur theoretischen Vorbereitung auf die Prüfung und einen DAPR-Fragenkatalog.

Das Anmeldeformular für die offene Prüfung ist bei der DAPR anzufordern.

---

**Ihre Anmeldung zur Prüfung richten Sie bitte an die Geschäftsführerin der DAPR, Beate Sohl**

**Deutsche Akademie für Public Relations GmbH (DAPR)**

Platter Str. 152 A,  
65193 Wiesbaden  
Telefon: 0611/5317663

**Ihre Fragen zu Ausbildung und Prüfung beantwortet Ihnen gerne auch telefonisch:**

Regina Raab, PR-Beraterin (DAPR)  
Kommunikationsbeauftragte  
Fon: +49 (0) 56 21 / 75 26 01  
E-Mail : [raab.@dapr.de](mailto:raab.@dapr.de)

dap<sup>r</sup>

Deutsche Akademie für Public Relations

[www.dapr.de](http://www.dapr.de)